

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-2/2024

Betreff: 2. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 05. Juli 2024 in der Dauer von 20.00 bis 22.09 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Vzbgm. DI Michael Zraunig

Vzbgm. Christian Suntinger

GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Alexander Pichler, Sabine Ponholzer, Peter Suntinger, Peter Zirknitzer, Kurt Schober und das Ersatzmitglied Manfred Kahn, Bianca Suntinger-Pichler, Adam Wallner, Bernhard Indrist und Hubert Schmutzer

Entschuldigt: Hansi Fleissner, Werner Messner, Dionys Schober, Raimund Zirknitzer, Lukas Schober

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 2

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 28.06.2024 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht Projekt Nachnutzung Klostergebäude
4. Bericht/Beschluss Fördermodell Landwirtschaftliche Abgaben
5. Bericht/Beschluss Wassergenossenschaft Untere Mitten
6. Bericht/Beschluss Subvention Bauernmarkt
7. Bericht/Beschluss Mikroverkehr und Nightliner Postbus
8. Bericht/Beschluss Finanzierung Katastrophenschäden Sagritz/Allas und Mitteldorf/Göritz
9. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfszuweisungsmittel a. R. und Zweckänderung 2019-2022
10. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mölltalfondsmittel 2024
11. Bericht/Beschluss möglicher Grundankauf
12. Bericht/Beschluss Entschädigung Baugrundstück - Rückwidmung von Amts wegen
13. Bericht/Beschluss Änderungen Flächenwidmungsplan 2023
14. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege)
15. Bericht/Beschluss Änderung Kindergartenordnung und Schulische Tagesbetreuung
16. Personalangelegenheiten

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzungsniederschrift vom 08.03.2024 erfolgte die Richtigstellung zum Bericht Kinderfasching.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Sabine Ponholzer, GR Adam Wallner

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: nach 3,40 min.

Obmann Kurt Schober berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 26.06.2024. Geprüft wurde die Gemeindegebarung im Zeitraum von 21.02.2024 bis 25.06.2024. Der Kassenbestand betrug per 26.06.2024 Euro 3.892.809,78. Die Abgabenrückstände betragen per 26.06.2024 Euro 77.345,72. Weiters wurden die Belege der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG für die Monate 07/2023 bis 06/2024 geprüft. Es wurde alles für in Ordnung befunden. Auf Anfrage von Bgm. Suntinger wird mitgeteilt, dass der vorgeladene Schuldner nicht zur Aussprache erschienen ist; er wird erneut vorgeladen.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht Projekt Nachnutzung Klostergebäude: nach 5 min.

Der Entwurf der Magicon GmbH, Wien wurde an die Mitglieder im Gemeindevorstand ausgehändigt. Nach diesem Entwurf soll das Schulgebäude in Wohnungen umgebaut werden; das denkmalgeschützte alte Klostergebäude soll im Eigentum von xxx Datenschutz bleiben. Nachdem eine Grundstücksteilung nach den geltenden Bebauungsvorschriften nicht möglich ist (zB können die Abstandsflächen nicht eingehalten werden) wird es notwendig sein, dass der Gemeinderat hier eine Ausnahmeregelung trifft. Bei abgeschlossener Projektumsetzung wird auf das Vorkaufsrecht verzichtet. Das Grundstück ist derzeit als Bauland Dorfgebiet gewidmet, die Gründung von Zweitwohnsitzen ist nicht gestattet; außer es findet eine gewerbliche Nutzung statt. Nach Rücksprache bei den Bauträgern ist das Vertragswerk unterschriftsreif.

Die Option für den Kauf des Objektes wurde bis 31.12.2025 vereinbart. Das derzeitige Projekt sieht die Absenkung der Klostermauer, die Freilegung des Kellergeschosses sowie die Errichtung einer Tiefgarageneinfahrt an der Nordseite vor. Die Grundstücksteilung soll zwischen dem Verbindungstrakt erfolgen. Ansicht, Lagepläne, Schnitt und ein Grundriss wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

Auf Anfrage von GR Peter Zirknitzer wird mitgeteilt, dass der Bauträger nur kaufen wird, wenn das Projekt finanziert ist, dh wenn ein ausreichender Teil der Wohnungen verkauft ist.

Auf Anfrage von GR Manfred Kahn wird mitgeteilt, dass das Gebäude saniert und nicht neu aufgebaut wird.

Auf Anfrage von GRin Gabi Edler wird vereinbart, dass das Konzept hinsichtlich der Architektur noch nicht unter die Bevölkerung gebracht werden soll.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Bericht/Beschluss Fördermodell Landwirtschaftliche Abgaben: nach 11,30 min.

Nachdem herausgestrichene Besamungsscheine mit Bleistiftkorrektur bei der nächsten Abrechnung wieder vorgelegt wurden, wird beantragt, die Frist für die nächste gültige Erstbesamung von 10 Monate auf 5 Monate zu verkürzen.

Mit der Verkürzung der Frist soll erreicht werden, dass zumindest Kühe und Kälber, welche nach dem Sommer nicht trächtig sind, erneut belegt und gefördert werden können. Wie lange die Aufsichtsbehörde diese Form der Förderauszahlung (meldepflichtig hinsichtlich De-minimis-Beihilfen) noch akzeptiert, bleibt abzuwarten.

Es erfolgt weiters eine Information über die Höhe der jährlichen Beiträge zur Hengsthaltung an die Landwirtschaftskammer.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Frist für die Gewährung einer Förderung für die Erstbesamung auf 5 Monate festzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5. Bericht/Beschluss Wassergenossenschaft Untere Mitten: nach 13,30 min.

Seitens des Landes wurde zwischenzeitig die Höhe des Förderdarlehens von 17 % auf 34 % erhöht, das sind € 170.918,00 von der Vertragssumme der Bundesförderung in Höhe von € 502.700,00. Dieses Darlehen wird auf 25 Jahre mit 1 % verzinst und ist ab dem Jahr 2049 in 10-Jahres-Raten rückzahlbar. Um die Rückzahlungssumme (ca. € 212.500,00) sicherstellen zu können, wurden von der Wassergenossenschaft Untere Mitten am 13.06.2024 der Betrag von € 130.000,00 auf 20 Jahre veranlagt und von der Gemeinde vorfinanziert. Diesbezüglich wurden 2 Angebote eingeholt: Raika Großglockner-Weissensee Termineinlage (Festgeld) mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Fixzinssatz 3,05 % jedoch nur der Betrag über € 100.000,00 oder € 200.000,00 bzw. in Hunderterschritten möglich. Dolomitenbank Termineinlage (Festgeld) mit einer Laufzeit von 20 Jahren und Fixzins von 3,125 % (alle Angebote vor Abzug KESt.). Seitens der Raika wurde auch eine grüne Staatsanleihe sowie ein Kauf von Aktien und Anleihen angeboten. Nach Ende der Laufzeit ist aufgrund der Veranlagung bei der Dolomitenbank ausreichend Kapital vorhanden, um das endfällige Landesdarlehen zu tilgen. Die Genehmigung des Finanzierungsplanes wird bis zum Abschluss der Endkollaudierung ausgesetzt. Nach Einlangen des Landesdarlehens wird der Betrag über € 130.000,00 umgehend an die Gemeinde weitergeleitet. Es wird beantragt, die Vorfinanzierung von € 130.000,00 zu genehmigen.

Investitions- und Finanzierungsplan Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
WVA Untere Mitten			Aktuelle Vorauszahlungen
Baukosten	502.700		03.01.2022 44.400,00 € 13.10.2022 200.000,00 € 19.01.2023 50.000,00 € 07.06.2023 45.600,00 € 12.12.2023 20.000,00 € 02.04.2024 - 10.000,00 € Rückzahlung
Eigenmittel (Wasseranschlussbeiträge)		150.000	
Förderung Bund 20 % von netto		83.300	
Darlehen Land 17% von netto		70.800 offen	
Bedarfsszuweisungsmittel 2022 (Planungskosten)		44.400	
Bedarfsszuweisungsmittel 2022		150.000	
Bedarfsszuweisungsmittel 2023		25.000	
Summe Vorhaben	502.700	523.500	
In der Abrechnung ist auch der Leitungsbau vlg. Mössler bis Strasser Andreas hinzugekommen. Ebenfalls der Leitungsbau vlg. Oberer Rauschgott bis vlg. Kranewetter sowie vlg. Hanser.			
Lt. Gemeinderatsbericht vom Juli 2022 wurde von einer Gesamtsumme von 582.442,00 € ausgegangen.			
Annuitäten auf Kanalhaushalt einnehmen, Gemeinde zahlt in der Zukunft das Landesdarlehen.			
Bisher vorfinanziert bis 03.07.2024	350.000,00 €		
+ Vorfinanzierung veranlagtes Kapital (aus Landesdarlehen)	130.000,00 €		

Nach Einlangen des Landesdarlehens muss dieses in voller Höhe (ca. € 170.000,00) von der Wassergenossenschaft an die Gemeinde weitergeleitet werden.

Der Entwurf des Finanzierungsplans wird als Tischvorlage ausgehändigt; damit er nicht nochmals vorgelegt werden muss, wird dieser erst nach Vorliegen der Endkollaudierung vorgelegt.

Auf Anfrage von GR Bernhard Indrist wird mitgeteilt, dass im vorliegenden Finanzierungsplan alle Kosten enthalten sind; enthalten sind auch die Anschlussgebühren der Anschlusswerber in Höhe des doppelten Betrages, welchen das Gesetz derzeit vorsieht.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vorfinanzierung von weiteren € 130.000,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Bericht/Beschluss Subvention Bauernmarkt: nach 18 min.

Es wird beantragt für das 40-Jahr-Jubiläum eine Förderung in der Höhe von 40 % für eine Investition innerhalb der nächsten 4 Jahre zu gewähren.

Bgm. Suntinger hat diese Förderung mit den Grußworten bei der Veranstaltung am 18.05.2024 zugesagt.

Auf Anfrage von GR Kurt Schober wird mitgeteilt, dass keine Höchstsumme festgelegt wurde, weil die Gemeinschaft eine Bereicherung für das Gemeindeleben darstellt und auch, weil ja auch die Eigenmittel aufzubringen sind; Gründungsmitglied war Josef Kellner, vlg. Gronemann. Die Förderung wird nur für Investitionen in Anlagen gewährt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat eine Förderung in Höhe von 40 % für eine Investition innerhalb der nächsten 4 Jahre zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7. Bericht/Beschluss Mikroverkehr und Nightliner: nach 20 min.

Bei einer Besprechung am 24.06.2024 haben sich die Bürgermeister von Heiligenblut bis Stall für die Einrichtung eines Nightliners zwischen Mölltal und Lienz jeweils samstags ab August 2024 entschieden. Die Kosten dafür werden zwischen € 1.500,00 bis € 3.000,00 pro Jahr pro Gemeinde geschätzt. Der Ticketpreis pro Fahrt wird mit € 3,00 festgelegt (Hin und Retour € 6,00). Es wird beantragt die Finanzierung und Umsetzung zu genehmigen.

Der Fahrbetrieb soll probeweise gestartet werden; weiters wird eine Bedarfserhebung hinsichtlich Einrichtung für freitags durchgeführt.

Auf Anfrage von GR Kurt Schober wird mitgeteilt, dass jeweils 2 Busse (Obervellach bis Winklern und Heiligenblut bis Winklern) mit 2 Retourfahrten aus Lienz um 0:30 Uhr und 2:45 Uhr eingerichtet werden. Die Kosten sind abhängig von der Anzahl der Fahrten (saisonale Schwankungen) und einer geforderten aber noch nicht beschlossenen Aufteilung der Kosten nach dem Bevölkerungsschlüssel.

Der Mikroverkehr ist erst im Jahr 2025 umsetzbar; die Fahrten dafür sind über eine Hotline anzufordern. Vom Land Kärnten ist diesbezüglich die Einhebung einer Mobilitätsabgabe in Höhe von € 0,90 pro Nächtigung vorgesehen und bleibt die Landesgesetzgebung abzuwarten.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Finanzierung und die Umsetzung des Nightliners zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss Finanzierung Katastrophenschäden Sagritz/Allas und Mitteldorf/Göritz: nach 27 min.

Die Finanzierungsabwicklung erfolgt über den Gemeindehaushalt. Es werden Mittel aus dem Bundeskatastrophenfonds beantragt (max. 50%). Das Land Kärnten stellt 25 % in Aussicht. Die restlichen 25 % sind von den Weggemeinschaften zu tragen. Es wird beantragt, die Finanzierungsabwicklung zu genehmigen.

Vzbgm. Christian Suntlinger berichtet über das Schadensereignis im Bereich des Güterweges Mitteldorf/Göritz/Abzweigung Almaufschließungsweg Göritz, welches beeinflusst durch Starkniederschläge, Schwerverkehr und unsachgemäßer Oberflächenentwässerung eingetreten ist. Die durchzuführenden Maßnahmen werden unter fachlicher Bauaufsicht der Abt. 10 L von der Güterwieggemeinschaft organisiert und durchgeführt.

Sowohl die Sanierung der Rutschung Mitteldorf/Göritz als auch Sagritz/Allas wird von der Gemeinde vorfinanziert und beim Bundeskatastrophenfonds zur Förderung eingereicht.

Bgm. Suntlinger ersucht um fachgerechte Sanierung, sodass die Bereiche für die nächsten 50 Jahre gesichert sind; außerdem bringt er die Stellungnahme von DI Peter Hebein vom 17.06.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis; darin angeführt sind erneut die geforderten Tonnagenbeschränkungen während Starkregenperioden. Über eine Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde wird gesondert beraten werden.

Bgm. Suntlinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Vorfinanzierung und Förderabwicklung der Katastrophenschäden zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Bericht/Beschluss Verteilung Bedarfzuweisungsmittel a. R. und Zweckänderung 2019-2022: nach 38 min.

Die schriftliche Zusage für die Zuteilung der Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens wird bis zur Sitzung vorliegen. Die Zweckänderungen sind der Sitzungsunterlage zu entnehmen. Es wird beantragt, die Verteilung der Bedarfzuweisungsmittel a. R. und die Zweckänderungen der Bedarfzuweisungsmittel zu genehmigen.

BZ-Mittel Großkirchheim 2024	
BZ-Rahmen 2024	651.000,00
Abgang lt. VA 2024	403.000,00
Somit frei	248.000,00
Beschluss GR 08.03.2024	
Sanierung GTW Eggerberg, Kostenüberschuss	100.000,00
Feuerwehr Tauchpumpe und Einsatzbekleidung	8.000,00
WLV, € 65.000,00 alte Zusage LR Fellner	48.000,00
	156.000,00
offen	92.000,00
BZ a.R. in Aussicht lt. Mail 28.06.2024:	
Gedenkstätte "Nie wieder Krieg"	75.000,00
Feuerwehr Tauchpumpe	5.000,00
Löschwasserversorgung Putschall + digitaler Leitungskataster	150.000,00
Sanierung Katastrophenschäden (Eggerberg)	50.000,00
Hebeanlage Alte Schmelz	20.000,00
weitere offene Mittel lt. Prioritätenreihung	
Wildbach und Lawinenverbauung	213.400,00
Löschwasserversorgung Putschall + Digitaler Leitungskataster	30.000,00
Trachtenkapelle Trachten	10.000,00
Heizung Nationalparkhaus	12.500,00
Elektrotankstelle mit GROHAG	25.000,00
Wasseruhren (ab 01.01.2026 Pflicht)	25.000,00
weitere Vorhaben zu beschließen	
Katastrophenschäden 12.06.2024	10.000,00
Tauerngoldausstellung 2024	14.500,00
Restfinanzierung WVA Untere Mitten	10.000,00
Hard- und Software Schießarena (Beschluss Mölltal fonds?)	bis 100.000,00 €
Grundankauf Kröllfeld (mit Kanalhaushalt)	
Erweiterung Kindergarten Neu-Zubau	
Bauernmarkt 40 % Investition	

Gemeinde Großkirchheim			
Dringende Investitionsvorhaben			
<u>überarbeitet, Stand 03.07.2024, korrigiert 04.07.2024</u>			
A	Wildbach- und Lawinenverbauung, Lahnewald-Kolmerberg und Sagritz Alias Gesamtkosten: 5.800.000,00 €, Baubeginn Herbst 2024 Finanzierung: 62 % Bund, 21 % Land, Landesstraße 5 %, Kelag 2,8 %, Verbund 2,4 %, Wasserverband 6,8 % = <u>ca. 326.400,00</u> € 65.000 € BZ a.R. LR Fellner - alt; BZ i.R. 2024 48.000,00 €	213.400,00 €	OFFEN
B	Sanierung Katastrophenschäden VAIA 2018 Schneebruch 2019/20 GTW Eggerberg BA 1: 900.000,00 €, BA 2: 300.000,00 €, Baukosten 2024 200 TS GTW Winklsagritz 1,5 Mio. max. 65 % öffentliche Fördermittel offen GTW Ranach, Sagritz/Alias, Mitten, Mittedorf/Göritz ... Für Eggerberg: BZ i.R. 2024 100.000,00 €; BZ i.R. 2020 30.000,00 € (Zweckänderung), 50.000 € a.R.		OFFEN
C	Löschwasserversorgung Putschall + Digitaler Leitungskataster Gesamtkosten: 300.000,00 € Sparbuch 8.779,79 €, Überschuss EHH: 31.417,45 € BZ i.R. 2023 62.500,00 € + 17.500,00 €; BZ a.R. 150.000,00 €	30.000,00 €	OFFEN
D	Trachtenkapelle Trachten Gesamtkosten: 55.000,00 € Finanzierung: 2.500 € Gemeindeförderung Ende 2023, 6.000 € Kulturförderung Rest Spendengelder von AG, NB, Private,	10.000,00 €	OFFEN
E	Mobilar 4. Klasse Volksschule Gesamtkosten: 8.000,00 € BZ i.R. 2021 8.000,00 € (Zweckänderung)		FINANZIERT
F	Feuerwehr Tauchpumpe und Einsatzbekleidung Tauchpumpen 4.560,00 € + Einsatzbekleidung voraussichtlich 7.200,00 € Bekl. 54 Pers. Gesamtsumme: 21.600 €, 1/3 Land, 1/3 LFV, 1/3 Gem. Förderung KLV 700,00 €; BZ i.R. 2024 8.000,00 €; BZ a.R. 5.000,00 €		FINANZIERT bis zu 13.700,00 €
G	Hebeanlage Nationalparkhaus Gesamtkosten: voraussichtlich 20.000,00 € BZ a.R. 20.000,00 €		FINANZIERT bis zu 20.000,00 €
H	Nie wieder Krieg + Barrierefreies WC (von DI Wetschko) Gesamtkosten: voraussichtlich 300.000,00 € BZ i.R. 2023 150.000,00 €, 75.000,00 € LEADER BZ a.R. 75.000,00 €		FINANZIERT bis zu 300.000,00 €
I	Asphaltierung Haritzerfeldsäge Beitrag (öffentliche Straße) Gesamtkosten: 134.400,00 € 800m x 4m Breite á 35 € netto, 50% Anrainer, 50% Gemeinde Finanzierung aus Rücklage Vorhaben (aktuell 132.400,00 €)		FINANZIERT AUS RÜCKLAGE
J	Heizung Nationalparkhaus Gesamtkosten: voraussichtlich 50.000 €, bis zu 75% Klimaenergiefonds	12.500,00 €	OFFEN
K	Elektrotankstelle mit GROHAG Gesamtkosten: voraussichtlich 100.000,00 €, Förderung 50% Klimaaktivfonds, Eigenm. je zur Hälfte	25.000,00 €	OFFEN
L	Wasseruhren (ab 01.01.2026 Pflicht) Gesamtkosten: 50.000,00 €, 115 Objekte 50 % Gebäudeeigentümer, 50 % Gemeinde	25.000,00 €	OFFEN

Die Sitzungsunterlage zu den Investitionsvorhaben wird als Tischvorlage neu ausgehändigt und erläutert. Laut Zusicherungsschreiben von LR Fellner Zahl 03-SP40-PB-40963/2024-2 vom 04.07.2024 werden für folgende Vorhaben Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens gewährt: € 75.000,00 Gedenkstätte „Nie wieder Krieg“, € 5.000,00 für Tauchpumpe FF, € 150.000,00 für Löschwasserversorgung Putschall und digitalen Leitungskataster (erste Bauphase), € 50.000,00 Sanierung Kat-Schäden Vaia und Schneebrech und € 20.000,00 Hebeanlage Alte Schmelz.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Zuteilung der Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für nicht verwendete Bedarfzuweisungen werden folgende Zweckänderungen zum Beschluss vorgelegt und die Aufstellung aus der Gemeindevorstandssitzung als Tischvorlage dem Gemeinderat ausgehändigt.

Zweckänderungen GR 05.07.2024	
<i>BZ 2020 Breitbandausbau</i>	
↳ PSC Dokumentenmanagement	10.000,00
<i>BZ 2020 Dachsanierung Zinkhütte</i>	
↳ PSC Dokumentenmanagement	6.000,00
<i>BZ 2020 Katastrophenschäden 2018 VAIA und Schneebrech</i>	
↳ Sanierung GTW Eggerberg	30.000,00
<i>BZ 2020 Schneebäume Zinkhütte</i>	
↳ Festplatzbrücke	5.000,00
<i>BZ 2021 Feuerwehrhaus Dacheindeckung</i>	
↳ Mobilar Volksschule	8.000,00
<i>BZ 2022 Oberflächenentwässerung Eingangsbereich Benefizium</i>	
↳ Oberflächenentwässerung Gewerbegebiet	15.000,00

Weiters wird der Restbetrag von € 16.300,00 aus dem Titel „Vaia 25 % Holztransportwege und sonstiges“ wie folgt ausgezahlt: € 4.000,00 Mitten, € 4.300,00 GTW Mitteldorf/Göritz, € 4.000,00 Kraßberg, € 4.000,00 Graden.

Auf Anfrage von GR Bernhard Indrist wird über die Anschaffungen im Bereich der Kommunalsoftware berichtet; enthalten ist das Upgrade für das Meldewesen inkl. Wahlservice auf k5Next, die Duale Zustellung sowie das Dokumentenmanagement (digitale Ablage von Dokumenten, Verträgen etc. sowie elektronische Rechnungsfreigabe, samt Dienstleistungen für die Inbetriebnahme und Einschulung). Auf den bestehenden Wartungsvertrag wurde eine Reduktion von 14 % ausverhandelt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorgetragenen Zweckänderungen in Höhe von € 74.000,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Suntinger stellt den Zusatzantrag an den Gemeinderat von den Bedarfszuweisungsmittel 2024 den Betrag in Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf der Trachten der Musikkapelle Großkirchheim zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Herbert Schober regt an, dass vor neuen Investitionen wie Heizung, Hebeanlage, Lift im Veranstaltungssaal, doch die Gesamtlösung für das Gebäude in Angriff genommen werden soll. Bgm. Suntinger verweist auf das Ergebnis der 2. Messung beim FF-Haus im Frühjahr 2025. Die Hebeanlage muss funktionsfähig sein; Ersatzteile können nicht mehr bezogen werden; außerdem wird die Finanzierung eines Neubaus in den nächsten 5 Jahren nicht möglich sein.

Zu 10. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mölltalfondsmittel 2024: nach 1,08 h

Es wird beantragt, die Mölltalfondsmittel 2024 sowie teilweise vom Folgejahr in Höhe von € 100.000,00 für die Erneuerung (upgrade) der computergesteuerten Anlagenteile der Schießarena Großglockner zu widmen.

Laut Fondssatzungen können nur die Mittel für das laufende Jahr beantragt werden, das sind € 76.153,70; der Antrag ist bis 31.08.2024 einzubringen; sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden können, kann um Änderung der Zweckwidmung angesucht werden. Nachdem das Vorhaben Nie wieder Krieg über BZ a.R. finanziert wird, kann in die 12 Jahre alte Hard- und Softwareanlage investiert werden. Der tatsächliche Investitionsbedarf wird von der Firma BKE Media aufgrund eines Ortsaugenscheines in der Kalenderwoche 28 ermittelt werden. Auch muss darauf geachtet werden, wie die Computeranlage durch den Einfluss von Schmauchspuren besser geschützt werden kann (Feinstaub verursacht Übertragungsfehler). Auch die Kontaktschienen sind zu erneuern. Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Gemeinde Großkirchheim die Verwaltung der Fondsanträge und Abrufungen durchführt.

Auf Anfrage von GR Peter Zirknitzer wird mitgeteilt, dass die Erneuerung hauptsächlich die Schießstände und nicht das Schießkino betreffen und die Investition der Computeranlage bei der Errichtung ca. € 150.000,00 betragen hat.

Auf Anfrage von GRin Gabi Edler wird mitgeteilt, dass die Schießanlage in Oberzellach nicht vergleichbar ist.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Zweckwidmung der Mölltalfondsmittel in Höhe von € 76.153,70 für die Erneuerung der computergesteuerten Anlagenteile zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 11. Bericht/Beschluss möglicher Grundankauf: nach 1,16 h

Es gibt ein Kaufangebot über die Restfläche im Ausmaß von 3.140 m² im Kröllfeld. Die Fläche soll dem Neubau eines Gebäudes zur Kinderbetreuung dienen. Die Finanzierung soll über den Kanalhaushalt oder dem Kärntner Bodenbeschaffungsfonds erfolgen. Es wird beantragt den Ankauf des Grundstückes zu genehmigen.

Der Kaufpreis wurde mit € 60,00 pro m² exklusive Erschließung vereinbart.

Auf Anfrage von GR Kurt Schober, ob es hinsichtlich der finanziellen Lage der Gemeinde sinnvoll ist, ein weiters Vorhaben anzugehen, teilt Bgm. Suntinger mit, dass bezüglich des Ankaufs des Grundstückes dringender Handlungsbedarf gegeben ist, da es jetzt zum Kauf zur Verfügung steht. Ab dem Jahr 2028 wird die Gruppenstärke der Vorschulgruppe (Regelgruppe) im Kindergarten auf 20 Kinder gesenkt. Weiters steht die Gemeinde schon jetzt in der Verpflichtung, jedem Kind ab dem 1. Lebensjahr einen Betreuungsplatz im

Ausmaß von 20 Stunden zur Verfügung zu stellen und könnte dieser Bedarf mit einem Neubau auf diesem Grundstück gedeckt werden; er würde nie etwas vorlegen, was nicht Sinn macht. In der Schule findet aufgrund der 4 Klassen bereits eine Doppelnutzung einer Klasse mit der Nachmittagsbetreuung statt und eine 3. Kindergartengruppe findet in den bisherigen Räumen nicht Platz, zumal die einjährigen Kinder auch eine andere Infrastruktur benötigen. Im Haritzerfeld konnte die Erweiterung bis jetzt nicht ausverhandelt werden. Ob das Grundstück zur Veräußerung oder auch für die Wohnbebauung dienen soll, steht noch nicht fest.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Grundstücksankauf zu genehmigen und die Abwicklung des Kaufvertrages an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 12. Bericht/Beschluss Entschädigung Baugrundstück - Rückwidmung von Amtswegen: nach 1,24 h

Der Grundstückseigentümer hat am 27.06.2024 schriftlich mitgeteilt, dass er der Wertminderung für das Grundstück GP 484/4 KG Sagritz für € 25,00 pro m² von Bauland Dorfgebiet in Grünland Landwirtschaft zustimmt. Es wird beantragt die Entschädigungszahlung in Höhe von € 22.700,00 zu genehmigen.

Der Schriftverkehr vom 21.03., 25.03., 02.04. und 15.04.2024 wird dem Gemeinderat vorgelesen. Festgehalten wird, dass es sich in diesem Fall um eine freiwillige Zahlung handelt; es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung. Eine Bebauung für Wohnzwecke ist auf Grundlage der Ereignisdokumentation 2019/2020 nicht mehr möglich. Näheres ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer vor der Zahlung festzulegen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Entschädigungszahlung in Höhe von € 22.700,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 8 Stimmen zu 7 Stimmen (Gegenstimmen Vzbgm. Christian Suntinger, Peter Zirknitzer, Adam Wallner, Bernhard Indrist, GV Herbert Schober, Kurt Schober, Hubert Schmutzer) mehrheitlich angenommen.

Zu 13. Bericht/Beschluss Änderungen Flächenwidmungsplan 2023: nach 1,41 h
siehe Lagepläne. Es wird beantragt, die Änderungen zum Flächenwidmungsplan 2023 zu genehmigen.

Die Kundmachung für alle Punkte erfolgte in der Zeit vom 23.02.2024 bis 25.03.2024. Es sind keine Einwendungen eingelangt.

1/2023 – von Amtswegen Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage; GP .65/1 tlw. (4 m²), GP 190/2 tlw. (200 m²), GP 190/3 tlw. (1.955 m²), GP 191/1 tlw. (2.132 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 4.291 m².

Fachgutachten:

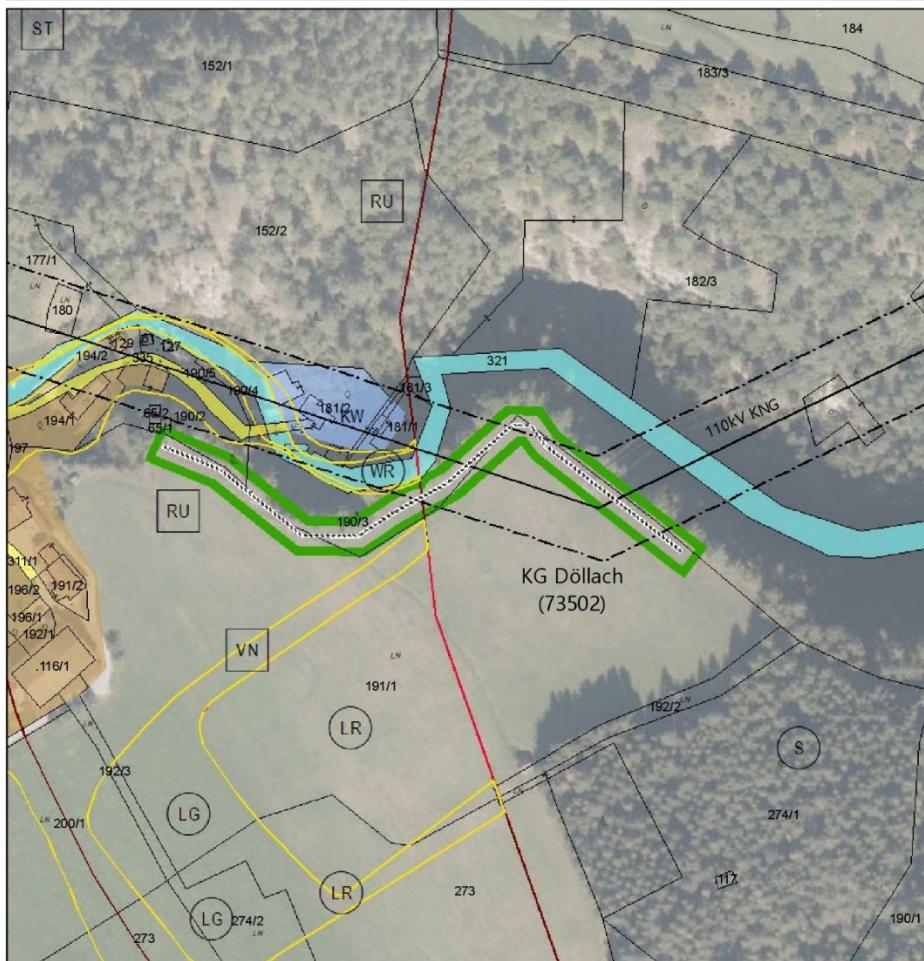
Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.05.2024, positiv mit Beteiligung am Bauverfahren und Vorlage der Statik hinsichtlich der Konstruktion des Oberbaues und der Fundierung.

Amt der Kärntner Landesregierung, Geologie und Gewässermonitoring vom 02.05.2024, positiv mit Auflagen hinsichtlich Gründungsmaßnahmen und Mindestabstand zur Hangkante.

Amt der Kärntner Landesregierung, Naturschutz vom 18.04.2024, positiv.

Amt der Kärntner Landesregierung, Schall- und Elektrotechnik noch offen.

Kärnten Netz GmbH: Eine Abstimmung mit der KNG ist herbeizuführen.



Maßstab 1:2.000 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter

Bearbeitung: WU/KI Datum: 30.10.2023 Plannummer: 23514-LP-01-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Photovoltaikanlage	Döllach	Teil von .65/1 Teil von 190/2 Teil von 190/3 Teil von 191/1	4 200 1.955 <u>2.132</u> 4.291

2/2023 – von Amtswegen Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Photovoltaikanlage; GP 70/1 (2.853 m²), GP 72/2 (2.439 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 5.292 m²

Ein Grünraum- bzw. Gestaltungskonzept ist zu erstellen.

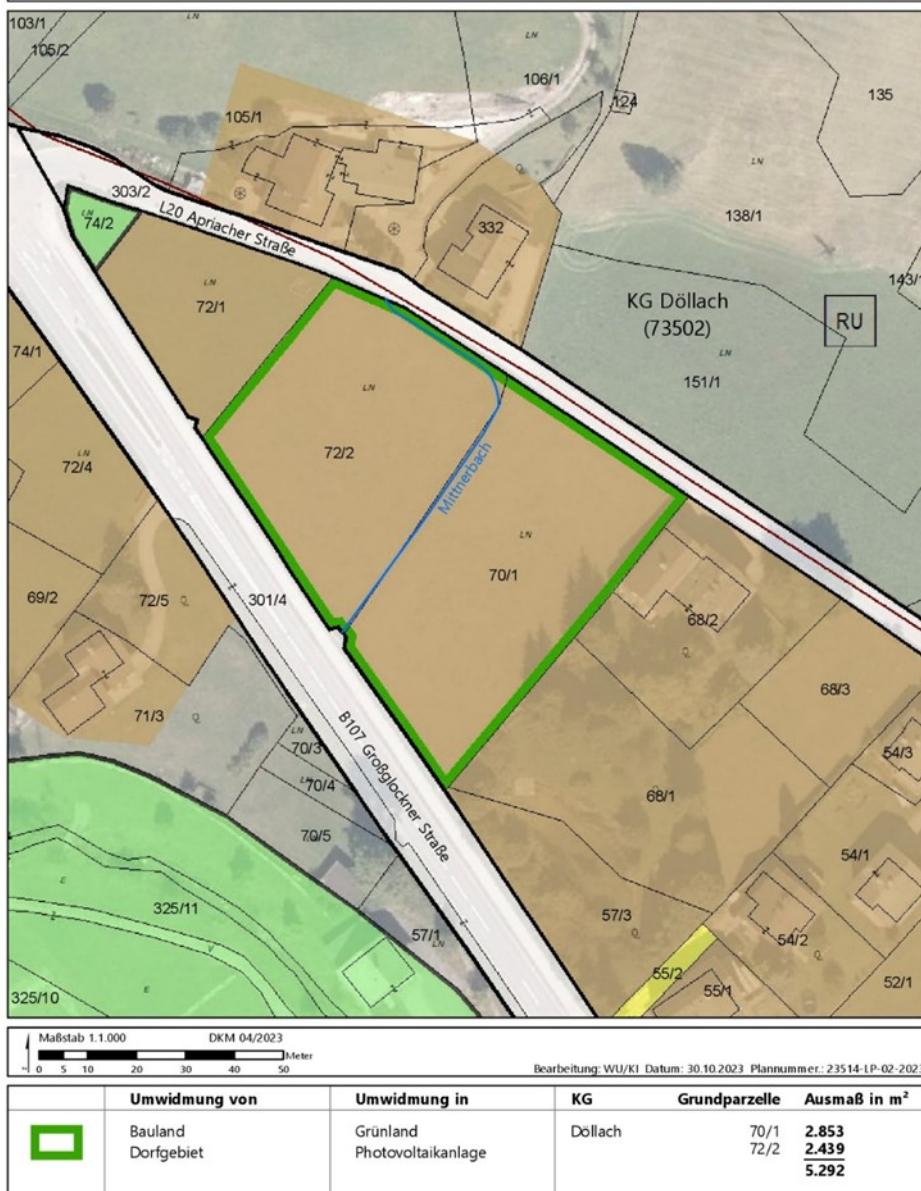
Fachgutachten:

Straßenbauamt Spittal/Drau vom 13.05.2024, positiv mit Einhaltung der Standardauflagen und Vereinbarungen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Naturschutz vom 18.04.2024, positiv.

Amt der Kärntner Landesregierung, Wasserwirtschaft Spittal vom 16.05.2024, Auflagen betreffend Oberflächenwasserbeeinflussungen und Abstandszonen zum bestehenden Gerinne sind einzuhalten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Schall- und Elektrotechnik: noch offen



3a/2023 Umwidmung von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 394/1 tlw. (275 m²), GP 410/1 tlw. (600 m²), KG Winklsagritz (73517); im Ausmaß von 875 m²

3b/2023 Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes; GP 394/1 tlw. (583 m²), GP 405 tlw. (199 m²), KG Winklsagritz (73517); im Ausmaß von 782 m²

Fachgutachten:

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.05.2024, positiv mit Beteiligung am Bauverfahren



Maßstab 1:1.000 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter

Bearbeitung: WU/KI Datum: 30.10.2023 Plannummer: 23514-LP-03-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Grünland Hofstelle	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Winkel Sagritz	Teil von 394/1 Teil von 410/1	275 600 875
b	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Hofstelle	Winkel Sagritz	Teil von 394/1 Teil von 405	583 199 782

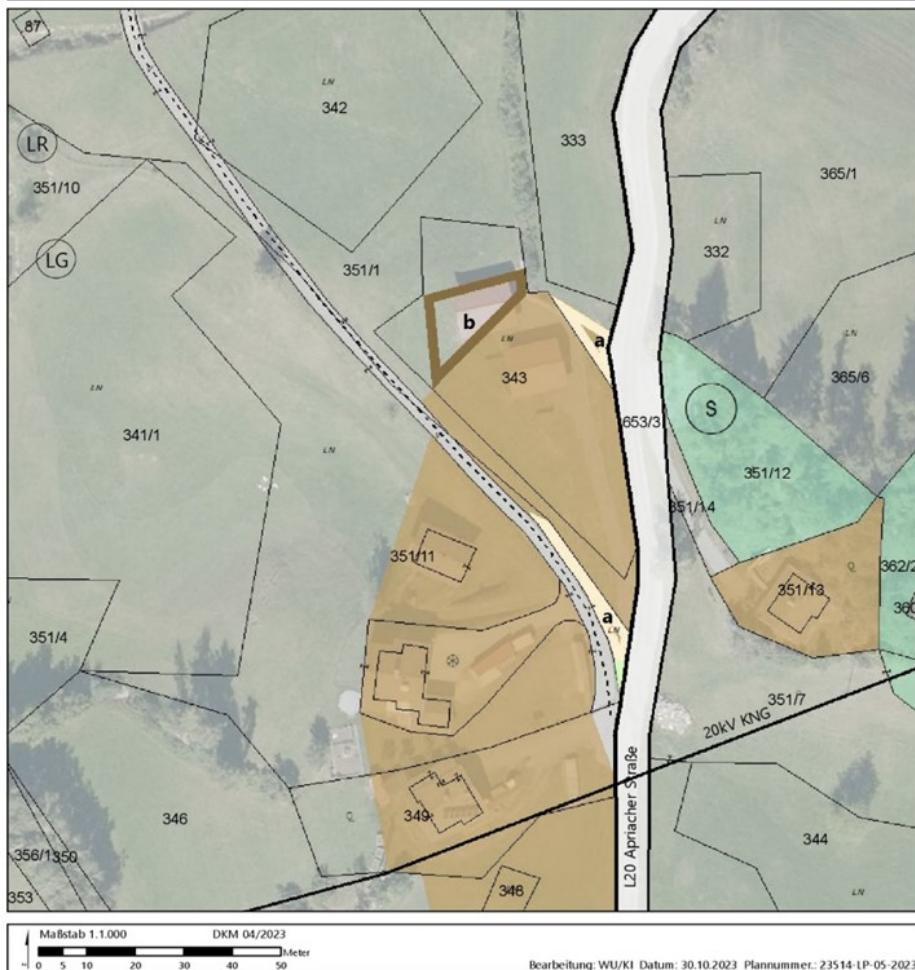
4/2023 – von Amtswegen Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 484/4, KG Sagritz (73511); im Ausmaß von 908 m²

Auf allfällige Schadensersatzansprüche wird hingewiesen.

5a/2023 Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 351/11 tlw. (136 m²), GP 351/1 tlw. (76 m²); KG Mitten (73505); im Ausmaß von 212 m²

5b/2023 Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet; GP 343 tlw., KG Mitten (73505); im Ausmaß von 271 m²

Geringfügige Anpassungen denen aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt wird.



Maßstab 1:1.000 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter

Bearbeitung: WU/KI Datum: 30.10.2023 Plannummer: 23514-LP-05-2023

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Bauland Dorfgebiet	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Mitten	Teil von 351/1 Teil von 351/11	76 136 212
b	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Mitten	Teil von 343	271

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die kundgemachten Widmungen zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nach Vorliegen der ausstehenden Stellungnahme sowie Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung nachstehende Verordnung zu erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 0310/2024

Großkirchheim,

V E R O R D N U N G S - E n t w u r f

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 05.07.2024, Zahl: 0310/2024,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./...., wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim wird wie folgt geändert:

1/2023 – von Amtswegen

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage; GP .65/1 tlw. (4 m²), GP 190/2 tlw. (200 m²), GP 190/3 tlw. (1.955 m²), GP 191/1 tlw. (2.132 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 4.291 m²

2/2023 – von Amtswegen

Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Photovoltaikanlage; GP 70/1 (2.853 m²), GP 72/2 (2.439 m²), KG Döllach (73502); im Ausmaß von 5.292 m²

3a/2023

Umwidmung von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 394/1 tlw. (275 m²), GP 410/1 tlw. (600 m²), KG Winklsagritz (73517); im Ausmaß von 875 m²

3b/2023

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes; GP 394/1 tlw. (583 m²), GP 405 tlw. (199 m²), KG Winklsagritz (73517); im Ausmaß von 782 m²

4/2023 – von Amtswegen

Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 484/4, KG Sagritz (73511); im Ausmaß von 908 m²

5a/2023

Umwidmung von Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; GP 351/11 tlw. (136 m²), GP 351/1 tlw. (76 m²); KG Mitten (73505); im Ausmaß von 212 m²

5b/2023

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet; GP 343 tlw., KG Mitten (73505); im Ausmaß von 271 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

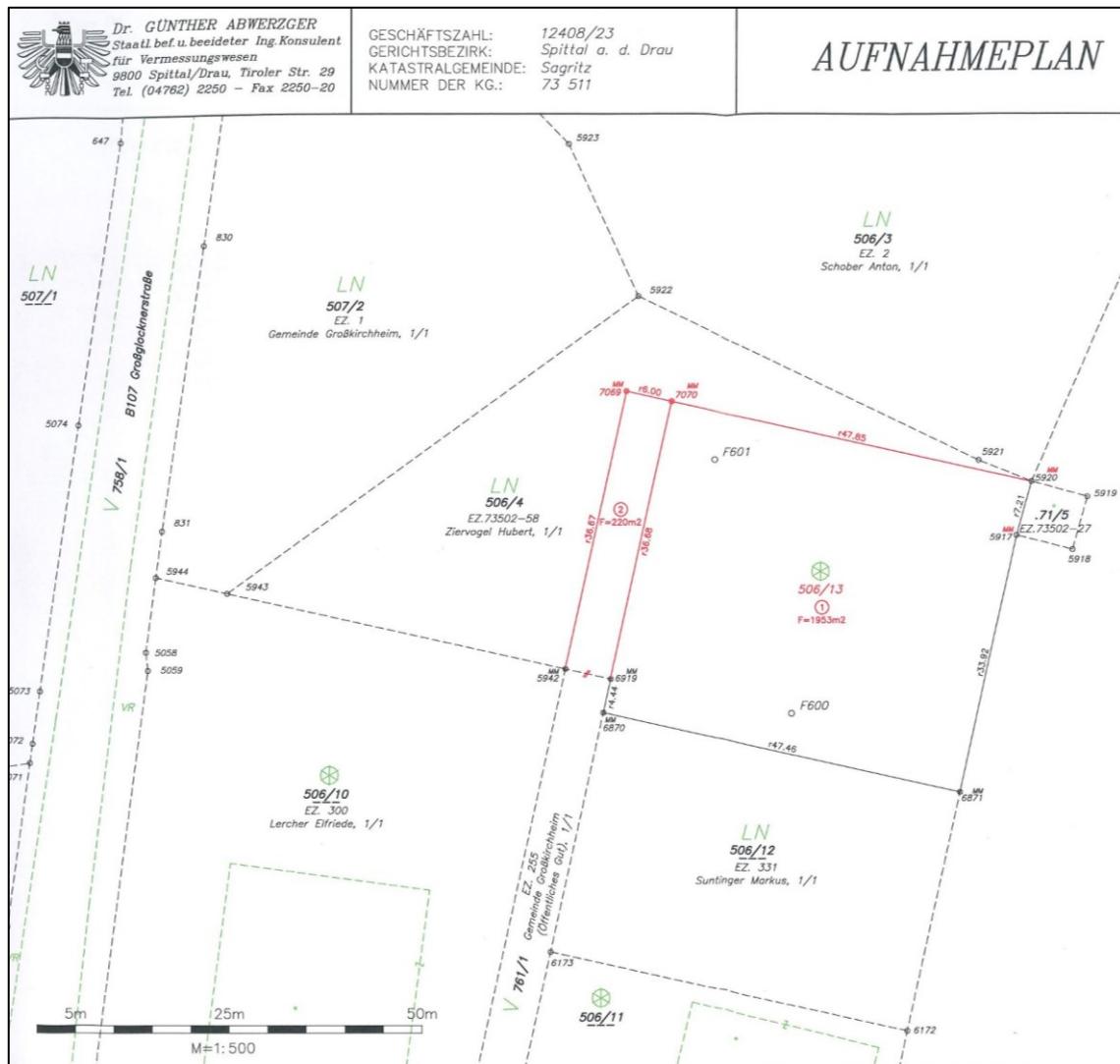
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Zu 14. Bericht/Beschluss Änderungen im Öff. Gut (Straßen und Wege): nach 1,48 h

Mit dem Grundverkauf an xxx Datenschutz wird auch die Aufschließungsstraße im Gewerbegebiet erweitert. Laut Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger GZ 12408/23 vom 02.10.2023 wird eine Teilflächen von 220 m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt. Die Kundmachung erfolgte vom 17.04.2024 bis 15.05.2024 und sind keine Einwendungen eingelangt. Die Kosten für Vermessung und Verbücherung trägt der Bauwerber. Der Wert der Teilfläche liegt unter € 2.000,00. Es wird beantragt das Trennstück 2 von 220 m² des Grundstückes GP 506/4 KG Sagritz als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) in den Gemeingebräuch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.



Bgm. Suntinger stellt den Antrag, das Trennstück 2 von 220 m² als Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) in den Gemeingebräuch zu übernehmen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 15. Bericht/Beschluss Änderung Kindergartenordnung und Schulische Tagesbetreuung: nach 1,50 h

Kindergartenordnung: Für das Kindergartenjahr 2024/25 sind folgende Änderungen vorgesehen: der monatliche Elternbeitrag für die Zubereitung der gesunden Jause wird aufgrund des Erfahrungswertes des laufenden Jahres von € 3,00 auf € 5,00 angehoben. Die Entrichtung der Elternbeiträge soll in Zukunft verpflichtend mittels Einzugsauftrags erfolgen. Die Schließtage wurden festgelegt. Es wird beantragt, die Änderungen in der Kindergartenordnung zu genehmigen.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zu Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Kinderbildungs- und Betreuungsordnung erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 2400/2024

Großkirchheim, 17.09.2024

K I N D E R B I L D U N G S - U N D - B E T R E U U N G S O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 05.07.2024 Zahl: 2400/2024

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2023, wurde beschlossen:

1. Allgemeine Aufnahmeverbedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten sowie die Vorlage eines SEPA Lastschrift Mandates

Die Anmeldung findet am Donnerstag vor den Osterferien statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist“ (K-KBBG § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Mit zu bringen sind:

- eine Jausentasche oder einen Rucksack
- eine Jausendose
- Hausschuhe mit Klettverschluss (mit Namen beschriftet)
- Gymnastikpatschen (mit Namen beschriftet)
- Ersatzwäsche (Unterwäsche, Socken oder Strumpfhose, Hose, Pullover)
- 1 Klebefoto
- 2 Packungen Servietten, 2 Packungen Taschentücher (Box)
- 1 Packung Früchte- oder Kräutertee

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigen bis spätestens 08:30 Uhr bzw. bis spätestens 08:00 Uhr für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräften besichtigt werden. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. den Obsorgeberechtigten.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / gruppenführende PädagogIn verständigt und das Kind ist persönlich oder durch geeignete Personen so bald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schularmatigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

„Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen.“ (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 6,50 € pro Mahlzeit für das Mittagessen und 5,00 € pro Monat für die Zubereitung einer gesunden Jause bzw. Mahlzeit (maximal € 143,00, davon max. 120,00 € für das Mittagessen, der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein)
 - 10,00 € pro Monat Kreativbeitrag (Bastel-, Mal-, Werkmaterial maximal 18,00 €)
- Diese Beiträge werden pro Semester im Vorhinein vorgeschrieben und von Ihrem Konto eingezogen.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn am Montag, 09.09.2024 und endet mit Freitag, 01.08.2025. Für die Sommerbetreuung vom 07.07.2025 bis 01.08.2025 wird eine Bedarfserhebung durchgeführt, damit der Dienstplan angepasst werden kann.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

Donnerstag, 10.10.2024 Landesfeiertag
Herbstferien 28.10. - 31.10.2024
Weihnachtsferien 23.12.2024 - 06.01.2025
Semesterferien 10.02. - 14.02.2025
Mittwoch, 19.03.2025 Josefitag
Osterferien 14.04. - 21.04.2025
Fenstertag 30.05.2025
Fenstertag 20.06.2025
Sommerferien 04.08.- 05.09.2025

Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung: Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 07:00 bis 12:45 Uhr
Ganztägige Betreuung: Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 16:30 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes _____

Datum _____ Unterschrift _____



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 17.09.2024 10:39:54

Tarifordnung zur Schulischen Tagesbetreuung: Die Tarife wurden bereits in der Dezembersitzung um 8,70 % angehoben: für die 3-Tage-Woche € 28,30, für die 2-Tage-Woche € 18,80 für die 1-Tage-Woche € 9,50, Materialbeitrag pro Semester € 16,30. Für das Mittagessen wird vom Sozialhilfeverband seit Jänner (Indexanpassung) € 8,30 verrechnet. Der zu deckende Abgang ist vom Jahr 2018 mit € 2.972,34 (Zuschuss Bund € 13.330,00) im Jahr 2023 auf € 23.539,58 (Zuschuss Bund € 3.500,00) gestiegen. Ab dem Jahr 2022 ist in den Personalkosten auch die Aushilfe von 14.00 bis 16.00 Uhr enthalten.

Es wird beantragt, die Änderungen in der Tarifordnung zu genehmigen.

Zu den Kosten 2024 kommt noch die Sommerbetreuung der Volksschulkinder für 4 Wochen hinzu; der Elternbeitrag wurde mit € 200,00 halbtags festgesetzt. Für den Sommer 2025 wird eine Feriengruppe angemeldet um bei ausreichender Kinderzahl eine Förderung von ca. € 2.000,00 zu erhalten. Ebenfalls ist für die verbindliche Anmeldung auch ein Einzugsauftrag vorzulegen. Das Mittagessen wird nach wie vor abgeholt.

Nachtrag zum Protokoll: Den Kindern in der Marktgemeinde Winklern wird nur eine halbe Portion serviert, was einen Essensbeitrag von € 5,00 ergibt.

Auf Anfrage von GRin Gabi Edler wird erläutert, dass der Einzugsauftrag eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung ist.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Tarifordnung zur schulischen Tagesbetreuung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

<p style="text-align: center;">Nationalparkgemeinde Großkirchheim 9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47 TEL: 04825/521, FAX: 04825/522 www.grosskirchheim.gv.at, e-Mail: grosskirchheim@ktn.gde.at</p>	
Zahl: 2500/2024	Großkirchheim, 08.08.2024 Sachbearbeiterin: Meßner
<p style="text-align: center;">VERORDNUNG</p> <p>des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 05.07.2024, Zahl: 2500/2024, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim festgelegt wird</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr.58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in getrennter Abfolge, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Großkirchheim, wird ein Beitrag eingehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <ol style="list-style-type: none">Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen ab Unterrichtsende des ersten am jeweiligen Wochentag in der schulischen Tagesbetreuung zu betreuenden Kindes montags bis mittwochs bis 16:30 Uhr geöffnet.Das Fernbleiben vom Freizeitteil der ganztägigen Schulform ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach der Lernstunde ohne Begründung möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Entschuldigung. Während oder vor der Lernstunde muss das Fernbleiben von der Schulleitung genehmigt werden. <p style="text-align: center;">§ 3 An-/Abmeldung</p> <ol style="list-style-type: none">Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.Während des Unterrichtsjahrs kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich. <p style="text-align: center;">§ 4 Berechnung des Elternbeitrages</p> <ol style="list-style-type: none">Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) sowie die Kosten für die Qualitätsverbesserung des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu zahlende Elternbeitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung.Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.	

3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter (Gemeinde) zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr (10 Monate) dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
3. Der monatliche Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgesetzt

für die 3-Tage-Woche	28,30 Euro
für die 2-Tage-Woche	18,80 Euro
für die 1-Tag-Woche	9,50 Euro

4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um die Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
6. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
7. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen der in § 6 geregelten Beiträge:
 - a. verabreichte Verpflegung
 - b. angemessener Materialbeitrag
 - c. Veranstaltungsbeitrag
8. Die anteiligen Beiträge werden monatlich vom Schulerhalter mittels Abbuchungsauftrag vom Konto eingezogen; für die verbindliche Anmeldung ist das Formular für das SEPA Lastschriftmandat erforderlich. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6

Sonstige Beiträge

1. Für die Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt 8,30 Euro pro Portion (inkl. Getränk) und wird vom Schulerhalter eingehoben.
2. Der Materialbeitrag beträgt 16,30 Euro pro Semester und wird im September und Februar vom Schulerhalter eingehoben.
3. Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.08.2023, Zahl: 2390/2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 09.08.2024
Abgenommen am: 06.09.2024

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 08.08.2024 16:49:41

Zu 16. Personalangelegenheiten: nach 2 h

xxx Datenschutz

Rasenmähertraktor: Es wird informiert, dass der neue Kubota Rasenmähertraktor € 26.900,00 abzüglich € 5.000,00 Eintausch Altgerät gekostet hat. Ein Vergleichsangebot liegt vor.

Wegbeschilderung: Am Bizenweg Richtung Untersagritz soll im Bereich vlg. Weger eine Beschilderung mit dem Hinweis „Richtung R8 Radweg“ angebracht werden.

Dem Gemeinderat wurde als Sitzungsunterlage das **Ergebnisprotokoll vom Thementag** der Bürgermeister des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten vom 30.04.2024 übermittelt.

Bgm. Suntinger schließt die Sitzung um 22:09 Uhr.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: